

Zweck der Stiftung ist die Verbesserung und Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Klima-Natur-Umwelt  
c/o Arbeitskreis Altpapier e. V. — AKA —  
Hindenburgstraße 7  
49406 Barnstorf.

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 223

### C. Finanzministerium

#### Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 12. 2. 2009 — 26-08 09/4 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1157)  
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugerlasses wird wie folgt geändert:

Die Fußnote zu Hinweis 7 Abs. 1 zu § 9 Abs. 4 BhV erhält folgende Fassung:

„\*) Siehe RdSchr. vom 28. 12. 2004 (GMBL 2005 S. 630), zuletzt geändert durch RdSchr. vom 11. 12. 2008 (GMBL 2009 S. 12).“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 224

### D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

#### Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes; Städtebaulicher Denkmalschutz — Programmjahr 2009 —

Bek. d. MS v. 18. 2. 2009 — 501.11-21205.1.09.2 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e des Baugesetzbuchs (BauGB) werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des GG (VV-Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Der Bund hat für das Programmjahr 2009 erstmalig auch das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz für die alten Bundesländer in die VV aufgenommen. Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV-Städtebauförderung ist zwar noch nicht endgültig abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung auch im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz durchgeführt wird. Zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2009 ist daher auch hierfür ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemein-

den. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Aufgrund der dringend erforderlichen kurzfristigen Aufstellung des Programms und der möglichst schnellen Konjunkturwirksamkeit der Fördermittel sind die Anmeldungen abweichend von den Regelungen zu den anderen Programmen der Städtebauförderung in diesem Jahr in vierfacher Ausfertigung bis zum 15. 5. 2009 beim MS (jeweils örtlich zuständige Regierungsvertretung) einzureichen.

#### Erläuterungen

##### Städtebaulicher Denkmalschutz

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden.

Unter dieser Voraussetzung insbesondere förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

##### Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular sowie Vordrucke für die beizufügenden Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS ([www.ms.niedersachsen.de](http://www.ms.niedersachsen.de)) als Download zur Verfügung.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Download)  
Hinweis:  
Der Bund beabsichtigt, die Begleitinformationen bereits ab 2009 in elektronischer Form von den Gemeinden anzufordern. Sobald das entsprechende Programm zur Verfügung steht, wird das MS dies in geeigneter Form bekannt geben. Solange sind die veröffentlichten Vordrucke zu verwenden;
- Erfassungsbogen (Download);
- Beschluss des Rates
  - a) über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen; hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen; sofern bereits eine Erhaltungssatzung für das Gebiet vorliegt, ist diese beizufügen;
  - b) über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;
- Begründung der Anmeldung gemäß vorgegebenem Gliederungsschema (Download) oder durch Vorlage des Berichts über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen;

- Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;
- die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
- Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. der Erhaltungssatzung. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen;
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover;
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

– Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 224

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### **Bekämpfung der Schwarzarbeit im gewerbe- und handwerksrechtlichen Bereich**

**RdErl. d. MW v. 4. 2. 2009 – 21-32124-1015 –**

**– VORIS 71380 –**

– Im Einvernehmen mit dem MI –

**Bezug:** RdErl. v. 23. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 65)  
– VORIS 71380 –

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird der Text „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. 7. 2004 (BGBl. I S. 1842)“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Text „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2008 (BGBl. I S. 2933).“ angefügt.
3. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Text „OFD – Abteilung FKS –“ durch den Text „Bundesfinanzdirektionen Nord und Mitte“ ersetzt.
  - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
 

„Die Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen und der Wirtschaftsministerien der Länder über die Grundsätze der Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) mit den Gewerbebehörden und den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden in den Ländern auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerbe-rechts vom 1. 7. 2007 ist zu beachten.“
  - c) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
    - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
 

„Bei steuerlich bedeutsamen Sachverhalten informiert die zuständige Behörde nach Nummer 2 in jedem Fall gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SchwarzArbG das zuständige Finanzamt.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

4. Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Automatisierter Datenaustausch

Zur Intensivierung des Datenaustauschs steht eine Webanwendung mit zentraler Datenbankanbindung zur Erfassung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG und § 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung (OWiSch) zur Verfügung. Mithilfe von OWiSch sollen die Ermittlungsmöglichkeiten der Verfolgungsbehörden in Niedersachsen insbesondere bei Wiederholungstätern und Fällen überregionaler Schwarzarbeit deutlich verbessert werden. Die Dienstanweisung und die Benutzerhinweise zu OWiSch sind zu beachten.“

An die  
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

Nachrichtlich:  
An die  
Kommunalen Spitzenverbände  
Handwerkskammern  
Industrie- und Handelskammern  
Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen  
Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 225

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

### **Waldbewertungsrichtlinien**

**Erl. d. ML v. 20. 12. 2008 – 405-64310-30.1-2 –**

**– VORIS 79100 –**

– Im Einvernehmen mit dem MF –

**Bezug:** RdErl. v. 1. 9. 1986 (Nds. MBl. S. 936), geändert durch  
RdErl. v. 31. 5. 1991 (Nds. MBl. S. 787)  
– VORIS 79100 00 00 90 002 –

Die in der **Anlage** abgedruckten Waldbewertungsrichtlinien (im Folgenden: WBR 2008) sind von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten im Rahmen der ihr nach § 3 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten zugewiesenen Aufgaben verbindlich anzuwenden.

Die Niedersächsischen Landesforsten regeln Näheres durch Betriebsanweisung.

Die Waldbewertungsrichtlinien wurden 1986 erstmalig als WBR 86 gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Hannover und der OFD erarbeitet.

Die ständige Aktualisierung der Waldbewertungsrichtlinien obliegt dem Arbeitskreis Waldbewertungsrichtlinien unter Leitung des Fachreferats beim ML. Mitglieder sind die Niedersächsischen Landesforsten, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die OFD sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Bundesforsten.

Die WBR 2008 sind mit Anlagen, Tabellen und Vordrucken elektronisch (Internet) wie folgt zugänglich: [www.niedersachsen.de](http://www.niedersachsen.de) oder [www.landesforsten.de](http://www.landesforsten.de).

Dieser Erl. tritt am 20. 12. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 19. 12. 2008 außer Kraft.

An die  
Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Nachrichtlich:  
An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Oberfinanzdirektion Hannover  
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Bundesforsten

– Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 225